

VERKAUFS- und LIEFERBEDINGUNGEN
Stand 01.01.2012

- 1. Präambel**
 - 1.1 Der Verkäufer nimmt Aufträge entgegen, verkauft, vermietet und liefert ausschließlich aufgrund dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese nachstehenden Bedingungen gelten für alle Leistungen, die der Verkäufer oder ein von ihm namhaft gemachtes Subunternehmen im Rahmen dieses Vertrages durchführt.
 - 1.2 Mündlich vereinbarte Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt worden sind.
 - 1.3 Geschäfts- bzw. Lieferbedingungen des Käufers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung ausgeschlossen.
 - 1.4 Angebote sind grundsätzlich freibleibend.
 - 1.5 Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsteilen
- 2. Lieferung**
 - 2.1 Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers
 - 2.2 Teillieferungen sind möglich
 - 2.3 Beanstandungen aus Transportschäden hat der Käufer sofort nach empfang der Ware beim Transportunternehmen und Verkäufer schriftlich, spätestens jedoch nach 5 Tagen vorzubringen.
 - 2.4 Aufbewahrungsmaßnahmen und Aufbewahrungskosten, die in der Sphäre des Käufers liegen gehen zu Lasten und Kosten des Käufers
 - 2.5 Sachlich gerechtfertigt und angemessene Änderungen der Leistungs- und Lieferverpflichtungen des Verkäufers, insbesondere angemessene Lieferfrist- Überschreitungen gelten vom Käufer als vorweg genehmigt, sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt.
 - 2.6 Angekündigte Liefertermine gelten , wenn kein Fixgeschäft vereinbart worden ist, als bloß annähernd geschätzt. Höhere Gewalt oder andere Unvorhergesehene Hindernisse in der Sphäre des Verkäufers oder dessen Unterlieferanten entbinden den Verkäufer von der Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit.
 - 2.7 Betriebs- und Verkehrsstörungen und nicht ordnungsgemäße Lieferung von Unterlieferanten gelten auch als höhere Gewalt und befreien den Verkäufer für die Dauer der Behinderung oder nach Wahl des Verkäufers auch endgültig von der Verpflichtung zur Lieferung, ohne das dem Käufer Ansprüche aufgrund des Rücktritts durch den Verkäufer entstehen.
 - 2.8 Der Verkäufer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Lieferung durch höhere Gewalt, Arbeitskonflikte oder sonstige, durch den Verkäufer unabwendbare Hindernisse, wie beispielsweise Transportunterbrechungen oder Produktionseinstellungen, unmöglich wird. In diesem Fall ist der Verkäufer nur zur zinsfreien Rückerstattung empfangener Anzahlung verpflichtet.
 - 2.9 Dem Verkäufer steht es frei, die Art der Versendung der Ware und der Transportmittel auszuwählen.
 - 2.10 Erfüllungsort für Lieferung und Bezahlung ist der Geschäftssitz des Verkäufers
- 3. Preise**
 - 3.1 Die genannten Preise enthalten keine Umsatzsteuer
 - 3.2 Die Berechnung der Preise erfolgt in Euro
 - 3.3 Für die Berechnung der Preise sind jeweils die am Tag der Lieferung gültigen Preise maßgebend
 - 3.4 Sollten sich relevante, oder notwendige Kosten, wie z.B. jene für Material, Energie, Transporte, Fremdarbeit , Finanzierung etc. verändern, so ist der Verkäufer berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen.
- 4. Zahlung**
 - 4.1 Die Rechnungslegung erfolgt, soweit möglich vor der Lieferung.
 - 4.2 Zahlungen sind nach Rechnungseingang ohne jeden Abzug und spesenfrei fällig. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog
 - 4.3 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist der Verkäufer berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.
 - 4.4 Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Lieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen, oder Bemängelungen zurückzuhalten.
 - 4.5 Beim Verkäufer eingelangende Zahlungen tilgen zuerst Zinseszinsen, die Zinsen und Nebenspesen die vorprozessualen Kosten, wie Kosten eines beigezogenen Anwaltes und Inkassobüros, dann das aushaftende Kapital, beginnend bei der ältesten Schuld.
 - 4.6 Bei Zahlungsverzug werden vom Verkäufer banküblicher Verzugszinsen verrechnet. Bei Nichteinhaltung zweier Raten bei Teilzahlung ist der Verkäufer berechtigt, Terminverlust in Kraft treten zu lassen und übergebene Akzpte entsprechend fällig zu stellen.
- 5. Eigentumsrecht**
 - 5.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung (einschließlich Zinsen und Kosten) uneingeschränktes Eigentum des Verkäufers. Der Käufer hat für diese Zeit für die ordnungsgemäße Instandhaltung (Wartung, Reparatur) auf seine Kosten zu sorgen. Verpfändung oder Sicherheitsübereignungen vor restloser Bezahlung gelten als ausgeschlossen.
- 6. Kostenvoranschlag**
 - 6.1 Der Kostenvoranschlag wird nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden.
 - 6.2 Alle Angebote sind Freibleibend. Die Kosten für die Erstattung eines Kostenvorschlages, sofern solche auflaufen, werden dem Auftraggeber verrechnet.
- 7. Mahn- und Inkassospesen**
 - 7.1 Für den Fall des Zahlungsverzuges ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer sämtliche aufgewendete vorprozessuale Kosten, wie etwa Anwaltshonorare und Kosten von Inkassobüros, zu Refundieren.
 - 7.2 Sofern der Verkäufer das Mahnwesen selbst betreibt, verpflichtet sich der Käufer pro erfolgter Mahnung, einen Betrag von EURO 15.- zuzüglich zu den sonst anfallenden Kosten und Zinsen zu bezahlen.
 - 7.3 Darüber hinaus ist vom Käufer jeder weitere Schaden, insbesondere auch Schaden, der dadurch entsteht, das infolge Nichtzahlung entsprechend höhere Zinsen auf allfällige Kreditkonten des Verkäufers anfallen, unabhängig vom Verschulden am Zahlungsverzug zu ersetzen.
- 8. Gewährleistung, Garantie und Haftung**
 - 8.1 Für gebrauchte Maschinen oder Anlagen wird keine Garantie oder Gewährleistung übernommen.
 - 8.2 Tritt bei Neuware ein Mangel auf , kann der Käufer vorerst nur die Verbesserung oder den Austausch der Ware verlangen, es sei denn, dass die Verbesserung oder der Austausch unmöglich ist oder für den Verkäufer, verglichen mit der anderen Abhilfe, mit einem unverhältnismäßigen hohen Aufwand verbunden wäre. Ob dies der Fall ist richtet sich auch nach dem Wert der mangelfreien Ware, der Schwere des Mangels und den mit der anderen Abhilfe für den Übernehmer verbundenen Unannehmlichkeiten.
 - 8.3 Sind sowohl die Verbesserung, als auch der Austausch unmöglich oder mit einem unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden hat der Verkäufer das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um geringfügige Mängel handelt das Recht auf Wandlung.
 - 8.4 Von der Gewährleistung ausgenommen sind neben Gebrauchsmaschinen auch Verschleißteile und Zubehör, sowie Reparaturen infolge nicht autorisierter Eingriffe Dritter.
- 9. Vertragsrücktritt**
 - 9.1 Bei Annahmeverzug oder anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere Konkurs des Käufers oder Konkursabweisung mangels Vermögen, so wie bei Zahlungsverzug des Käufers, ist der Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er von beiden Seiten noch nicht zur Gänze erfüllt ist.
 - 9.2 Für den Fall des Rücktrittes hat der Verkäufer bei verschulden des Käufers die Wahl, einen pauschalierten Schadenersatz von 25 % des Bruttorechnungsbetrages oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren.
 - 9.3 Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer von allen weiteren Leistungs- und Lieferverpflichtungen entbunden.
 - 9.4 Tritt der Käufer ohne dazu berechtigt zu sein, vom Vertrag zurück oder begehrt er seine Aufhebung, so hat der Verkäufer die Wahl, auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen. Im letzteren Fall ist der Käufer dazu verpflichtet, nach Wahl des Verkäufers einen pauschalierten Schadenersatz von 25 % des Bruttorechnungsbetrages oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu bezahlen.
- 10. Höhere Gewalt**
 - 10.1 Höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene Hindernisse in der Sphäre des Verkäufers entbinden diesen von der Einhaltung der vereinbarten Verpflichtungen. Betriebs- und Verkehrsstörungen im Bereich des Verkäufers gelten auch als höhere Gewalt und befreien den Verkäufer für die Dauer der Behinderung von der zu erbringenden Leistung, ohne dass dem Käufer dadurch Ansprüche auf Preisminderung entstehen.
- 11. Produkthaftung**
 - 11.1 Regressforderungen im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetzes sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre des Verkäufers verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.
- 12. Gerichtsstand und anwendbares Recht**
 - 12.1 Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Vollkauffleuten zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen.
 - 12.2 Für eventuelle Streitigkeiten gilt der Gerichtsstand Wolfsberg.
 - 12.3 Es gilt österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN- Kaufrechtes wird ausgeschlossen.
- 13. Datenschutz und Adressänderung**
 - 13.1 Der Käufer erteilt seine Zustimmung, dass die im Vertrag mitenthaltenen personenbezogenen Daten vom Verkäufer automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden können.
 - 13.2 Der Käufer ist verpflichtet dem Verkäufer eine Änderung der Geschäftsadresse bekannt zugeben. Wird die Mitteilung unterlassen. So gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden.
- 14. Schlussbestimmungen**
 - 14.1 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig oder unwirksam, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.